

Satzung
vom 08.12.2009 zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Stadt Waldmünchen

für das Gebiet Waldmünchen, Ast, Arnstein, Herzogau, Hirschhöf, Hocha, Höll, Ulrichsgrün, Schäferlei, Kümmersmühle, Grub, Prosdorf, Moosdorf, Machtesberg, Lengau, Waffenschleife, Keilbügerl und Neue Ziegelhütte

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Stadt Waldmünchen folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS vom 06.02.2004) für das Gebiet Waldmünchen, Ast, Arnstein, Herzogau, Hirschhöf, Hocha, Höll, Ulrichsgrün, Schäferlei, Kümmersmühle, Grub, Prosdorf, Moosdorf, Machtesberg, Lengau, Waffenschleife, Keilbügerl und Neue Ziegelhütte zuletzt geändert vom 16.12.2008

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende **neue** Fassung:

„ Der Beitragssatz beträgt

je m ² Grundstücksfläche	1,28 €
je m ² Geschossfläche	10,79 €“

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende **neue** Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,53 € pro Kubikmeter Abwasser. Soweit nur Schmutzwasser und kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, beträgt die Gebühr 1,48 € pro Kubikmeter“.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft

Waldmünchen, 08.12.2009

Stadt Waldmünchen



Löffler
Erster Bürgermeister

